

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per email:
e.Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 4. November 2016
Mag. Karl Fuchs

IV Stellungnahme Bundesgesetzes über das Wirksamwerden der EU-Verordnung Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Vollzugsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zum PRIIP-Vollzugsgesetz und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Anwendungsbereich:

Ausnahmen gemäß EU-Verordnung Nr. 1286/2014 Art. 2 Abs. 2 lit. e (Altersvorsorgeprodukte):

Wir begrüßen die Klarstellung durch das PRIIP-Vollzugsgesetz, dass Verträge der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß § 108g EStG 1988 als Ausnahmen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 lit. e der EU-Verordnung Nr. 1286/2014 gesehen werden.

Darüber hinaus ersuchen wir um Klarstellung, dass auch Pensionszusatzversicherungen nach §108b EStG 1988 als Altersvorsorgeprodukte gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. e der EU-Verordnung Nr. 1286/2014 gelten.

Altersvorsorgeprodukte zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie in Ergänzung zur staatlichen Pension ein Zusatzeinkommen in Form einer lebenslangen Rente bieten. Rentenversicherungen sind Versicherungsprodukte, die eine lebenslange, garantierte Rente bieten und somit ebenfalls den Anforderungen eines Altersvorsorgeprodukts gerecht werden:

- Sofort beginnende Rentenversicherungen:

Sofort beginnende Rentenversicherungen sind keine kapitalbildenden Kleinanlegerprodukte. Sie weisen weder einen bestimmten Fälligkeits- noch einen Rückkaufswert auf. Teile des Basisinformationsblatts, wie beispielsweise die Berechnung der Performance-Szenarien oder der Reduction in Yield, sind somit für sofort beginnende Renten gar nicht möglich. Wir ersuchen daher um Klarstellung, dass sofort beginnende Rentenversicherungen nicht als Versicherungsanlageprodukt im Sinne der EU-Verordnung Nr. 1286/2014 gelten.

- Aufgeschobene Rentenversicherungen:

Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen ist zwar die Ansparphase kapitalbildend, allerdings ist die Leistung einer Rentenzahlung in der Rentenphase nicht mit Leistungen anderer Kleinanlegerprodukte, die aus Einmalzahlungen bestehen, vergleichbar. Hier gilt ebenfalls wie bei sofort beginnenden Renten, dass gewisse Teile des Informationsblatts nicht darstellbar sind. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir, dass auch aufgeschobene Rentenversicherungen nicht in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 1286/2014 fallen oder zumindest klarzustellen, dass bei aufgeschobenen Rentenversicherungen nur die Ansparphase im Rahmen des Basisinformationsblattes darzustellen ist.

Die EU-Verordnung Nr. 1286/2014 sieht darüber hinaus weitere Ausnahmetatbestände für Versicherungsprodukte vor. Wir gehen davon aus, dass folgende Lebensversicherungsprodukte unter die jeweiligen Ausnahmetatbestände fallen:

Ausnahmen gemäß EU-Verordnung Nr. 1286/2014 Art. 2 Abs 2 lit. b (Risikoversicherungen):

Gemäß Art. 2 Abs. 2 b der EU-Verordnung 1286/2014 ist die Verordnung auf Lebensversicherungsverträge, deren vertragliche Leistungen nur im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen zahlbar sind, nicht anwendbar. Daher sollten folgende Produkte explizit vom Anwendungsbereich ausgenommen sein:

- Ablebensrisikoversicherungen
- Pflegeversicherungen
- Begräbniskostenversicherungen
- Berufsunfähigkeitsversicherungen
- Erwerbsunfähigkeitsversicherungen
- Arbeitsunfähigkeitsversicherungen
- Grundfähigkeitsversicherungen
- Dread-Disease-Versicherungen

Ausnahme gemäß EU-Verordnung Nr. 1286/2014 Art. 2 Abs. 2 lit. f (Betriebliche Altersvorsorge):

Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. f gilt die EU-Verordnung Nr. 1286/2014 nicht für amtlich anerkannte betriebliche Altersversorgungssysteme, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Richtlinie 2009/138/EG fallen.

Daher sollten die Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge explizit vom Anwendungsbereich ausgenommen sein:

- Betriebliche Kollektivversicherung
- Zukunftssicherung nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG
- Pensionsrückdeckungsversicherung
- Abfertigungsrückdeckungsversicherung
- Abfertigungs- und Jubiläumsgeldauslagerungsversicherung

Die Ausnahme der Durchführungswege der Betrieblichen Altersvorsorge (BAV) ist nicht nur durch den Ausnahmetatbestand der EU-Verordnung 1286/2014 an sich, sondern auch sachlich gerechtfertigt. Versicherungsnehmer sind grundsätzlich Arbeitgeber, die ihren



Arbeitnehmern Altersvorsorge in Form einer freiwilligen Sozialleistung bieten bzw. gesetzliche Abfertigungsansprüche ihrer Mitarbeiter aus der „Abfertigung alt“ mittels Lebensversicherungen finanzieren. Somit gibt es bei den Durchführungswegen der BAV generell eine eindeutige Zweckwidmung der Versicherungsleistung zur Alters- bzw. Abfertigungsvorsorge auf Basis einer arbeitsrechtlichen Grundlage.

Die Ausgestaltung der betrieblichen Altersvorsorgeprodukte ist in nationalen Gesetzen, wie beispielsweise im Einkommensteuergesetz, im Versicherungsaufsichtsgesetz, im Pensionskassengesetz, im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und insbesondere im Betriebspensionsgesetz (BPG) detailliert geregelt. Die Durchführungswege der BAV sind somit stark von der nationalen Gesetzgebung geprägt. Es gibt in Österreich darüber hinaus keine Produkte der BAV, die nicht von Versicherungen, Pensionskassen und Betrieblichen Vorsorgekassen zur Verfügung gestellt werden.

Die Durchführungswege der BAV sind daher keine Kleinanlegerprodukte. Vielmehr sind bei den Durchführungswegen der BAV Vereinbarungen zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber notwendig bzw. sind im Fall von Abfertigungsversicherungen gesetzliche Ansprüche aus der „Abfertigung alt“ des Arbeitnehmers vorausgesetzt.

Sollte auch für die Ausnahmen gemäß EU-Verordnung Nr. 1286/2014 Art. 2 Abs 2 lit. b und lit. f eine gesetzliche Klarstellung notwendig sein, ersuchen wir um deren Berücksichtigung im Rahmen des PRIIP-Vollzugsgesetzes.

Generell ist anzumerken, dass durch die gesetzlichen Informationspflichten gemäß VAG 2016, gemäß § 108h Abs. 3 und 4 EStG 1988, der Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung sowie der Betriebliche Kollektivversicherung Informationspflichtenverordnung maßgeschneiderte Informationspflichten für Lebensversicherungsprodukte bestehen, die es dem Kunden ermöglichen, die für ihn passende Vorsorgeentscheidung zu treffen.

Zu § 17 Inkrafttreten:

Aufgrund der Ablehnung der Technischen Regulierungsstandards am 14. September 2016 durch das Europäische Parlament gibt es Diskussionen auf EU-Ebene, den Anwendungszeitpunkt der EU-Verordnung Nr. 1286/2014 zu verschieben. Wir ersuchen daher - sollte es zu einer Verschiebung des Anwendungszeitpunkts kommen - das Inkrafttreten des PRIIP-Vollzugsgesetzes mit der EU-Verordnung Nr. 1286/2014 gleich zu schalten.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht